

Herrn Ministerialrat
Thomas Blöink
Leiter Referat III A 3
Rechnungslegung; Publizität;
Recht der Abschlussprüfung
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Az F 2

> Zeichen Gi/Sä

Durchwahl 5430

Datum 12.05.2016

Vorschlag der Europäischen Kommission vom 12. April 2016 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (sog. externes Country-by-Country-Reporting)

Sehr geehrter Herr Blöink,

für die Möglichkeit, zu dem o. g. Vorschlag zur Ergänzung der Bilanzrichtlinie um Vorgaben zur Etablierung des sog. externen Country-by-Country-Reporting (CBCR) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Wir unterstützen die Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Förderung einer fairen, effizienten und wachstumsfreundlichen Unternehmensbesteuerung. Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen zur Bekämpfung von unlauterer Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung auf EU- als auch auf globaler Ebene sowie international einheitliche Transparenzanforderungen.

Allerdings würde durch die mit dem vorliegenden Vorschlag beabsichtigte Offenlegung von Ertragsteuerinformationen kein positiver Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet. Vielmehr wäre eine solche Veröffentlichungspflicht (d. h. externes CBCR) mit einer Reihe erheblicher Nachteile für europäische Unternehmen verbunden, welche sich mit einer tatsächlichen Verbesserung der Transparenz nicht rechtfertigen lassen.

Durch eine Offenlegung von wirtschaftlich sensiblen Unternehmensdaten drohen erhebliche Nachteile im internationalen Wettbewerb, insbesondere im Verhältnis zu Unternehmen aus Drittstaaten, welche keinen vergleichbaren Veröffentlichungspflichten unterliegen (z. B. USA, Kanada, China, Brasilien, Indien, Russland, [Süd-]Korea). Daneben ist zu befürchten, dass die veröffentlichen Informationen aufgrund ihrer Komplexität leicht zu

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin Postfach 08 02 64, 10002 Berlin Tel.: +49 30 2020-5000 Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer B - 1000 Brüssel Tel.: +32 2 28247-30 Fax: +32 2 28247-39 ID-Nummer 6437280268-55

E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

www.gdv.de



Fehlinterpretationen in der Öffentlichkeit führen können (z. B., wenn Verlustvorträge zur Anwendung kommen). Diese Gefahr wird noch dadurch erhöht, dass die offengelegten Informationen aufgrund der fehlenden Harmonisierung auf dem Gebiet der direkten Steuern auf keiner gemeinsamen Grundlage aufgestellt würden (z. B. aufgrund unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen und örtlicher Steuern).

Diese Bedenken werden auch von den in der OECD vertretenen Staaten geteilt, so dass sich die OECD im Rahmen des sog. BEPS-Projekts in ihren Anfang Oktober 2015 veröffentlichten Empfehlungen zu Aktionspunkt 13 klar gegen eine Veröffentlichung des Country-by-Country-Reports ausgesprochen hat.

Vor dem Hintergrund der parallelen Aktivitäten auf europäischer Ebene zur Umsetzung des internen CBCR regen wir an, dass die Bundesregierung an ihrer in der Vergangenheit kommunizierten Ablehnung des externen, d. h. an die Öffentlichkeit gerichteten, CBCR unverändert festhält. Der Kommissionsvorschlag vom 12. April 2016 ist somit grundsätzlich zurückzustellen, bis ausreichend Erfahrungen mit dem internen CBCR gesammelt werden konnten.

In diesem Kontext tragen wir die kritisch-ablehnende Einschätzung des Kommissionsvorschlags durch die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft mit. Sollte trotz der grundsätzlichen Bedenken ein Verzicht auf die Einführung eines offenzulegenden Ertragsteuerinformationsberichts nicht darstellbar sein, so weisen wir auf die Punkte in der Anlage hin, welche aus unserer Sicht in diesem Fall dringend einer Korrektur bedürfen, um unnötige Belastungen für die (Versicherungs-)Wirtschaft zu vermeiden.

Für ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

r. vveniing)

(Säglitz)

Anlage

Anlage:

Anmerkungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission vom 12. April 2016 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

Grundsätzliche Einschätzung

Wir unterstützen die Bestrebungen der Europäischen Kommission zur Förderung einer fairen, effizienten und wachstumsfreundlichen Unternehmensbesteuerung. Wir unterstützen auch den Fortbestand eines fairen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union.

Zugleich teilen wir die Einschätzung der in der OECD vertretenen Staaten und sprechen uns, wie die OECD im Rahmen des sog. BEPS-Projekts in ihren Empfehlungen zu Aktionspunkt 13, klar gegen eine Pflicht zur Veröffentlichung von länderbezogenen Ertragsteuerinformationsberichten (sog. externes Country-by-Country-Report, CBCR) aus. Während die OECD darüber hinaus sogar von umsetzenden Staaten die Einführung und Durchsetzung von Maßnahmen, welche die Vertraulichkeit der mit dem Report an die Finanzbehörden übermittelten Daten sicherstellen soll, fordert, legte die Europäische Kommission am 12. April 2016 einen diametral entgegen gesetzten Vorschlag vor.

Mit der damit forcierten Offenlegung von länderweisen Ertragsteuerinformationen samt sog. Kontextinformationen gingen eine Reihe erheblicher Nachteile für die europäischen Unternehmen einher. Sie lassen sich mit einer tatsächlichen Verbesserung der Transparenz nicht rechtfertigen. Zugleich könnte der Vorschlag der Kommission leicht zu Fehlinterpretationen in der Öffentlichkeit führen, insbesondere, weil die offengelegten Informationen aufgrund der fehlenden Harmonisierung auf dem Gebiet der direkten Steuern auf keiner gemeinsamen Grundlage aufgestellt werden können.

Einzelanmerkungen

Sollte an der grundsätzlichen Etablierung des sog. externen CBCR, d. h. an der Einführung eines offenzulegenden Ertragsteuerinformationsberichts festgehalten werden, so weisen wir auf die nachfolgenden Punkte hin, welche aus unserer Sicht in diesem Fall berücksichtigt werden sollten bzw. dringend einer Korrektur bedürfen:

¹ OECD: Transfer Pricing Documentation and Country-by-Country Reporting; Action 13: 2015 Final Report; par. 44, 57.

• <u>Keine übereilte Einführung und Inkraftsetzung der Pflicht</u> zum öffentlichen Ertragsteuerinformationsbericht

Mit der Einführung zusätzlicher Offenlegungspflichten sollte abgewartet werden, bis ausreichend Erfahrungen mit der Funktionsweise des internen CBCR und seiner Effektivität durch die Finanzbehörden gesammelt werden konnten.

Ebenfalls sollte dem Ausgang der Arbeiten auf der europäischen Ebene an dem Projekt zur Etablierung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage, dabei insbesondere an den noch zu entwickelnden Ansätzen zur Aufteilung des Körperschaftsteueraufkommens auf die Mitgliedstaaten, nicht vorgegriffen werden.

Definition der Informationspflichten sollte in Übereinstimmung mit den Berichtspflichten des sog. "Länderbezogenen Berichts" (Entwurf zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU) bzw. des finalen Berichts der OECD zur Aktion 13: "CBC-Reporting" erfolgen

Im Erwägungsgrund 8 des Richtlinienentwurfs wird ausgeführt, dass die zu veröffentlichenden Informationen "auf den Berichterstattungsvorschriften des BEPS-Aktionspunktes 13 beruhen [sollten]" und sich außerdem auf das "erforderliche Maß beschränken [sollten], damit sichergestellt ist, dass aus der Offenlegung keine unverhältnismäßigen Risiken oder Nachteile erwachsen".

Nachfolgend enthält dann Artikel 48c Abs. 2 des Richtlinienentwurfs eine Aufstellung der in den Ertragsteuerinformationsbericht aufzunehmenden Informationen. Diese sind zum Teil in ihrer jetzigen Formulierung nicht deckungsgleich mit den Informationen, welche im Rahmen des sog. "Länderbezogenen Berichts" bzw. CBC- Reports gefordert werden. Dies gilt u. a. für den "Betrag der Nettoumsatzerlöse", den "Betrag des Gewinns oder Verlusts vor Ertragsteuern", den "Betrag der gezahlten Ertragsteuer" und den "Betrag der einbehaltenen Gewinne".

Um unnötigen zusätzlichen Bürokratieaufwand für die Unternehmen zu vermeiden und um mögliche Fehlinterpretationen aufgrund ähnlicher, aber inhaltlich unterschiedlicher Informationen zu verhindern, sollte unbedingt sichergestellt werden, dass soweit die Aufstellung in Artikel 48c Absatz 2 des Richtlinienentwurfs eine Veröffentlichung bestimmter Informationen vorsieht, diese inhaltlich identisch sind mit den entsprechenden Berichtspflichten aus dem länderbezogenen Bericht. Das gleiche sollte auch hin-

sichtlich der zulässigen Datenquellen gelten, welche zur Berichtserstellung herangezogen werden.

Petitum

Soweit Artikel 48c Absatz 2 des Richtlinienentwurfs eine Veröffentlichung bestimmter Informationen vorsieht, sind diese inhaltlich identisch mit den entsprechenden Berichtspflichten aus dem "länderbezogenen Bericht" zu definieren. Das gleiche gilt für die zu verwendenden Datenquellen.

• Keine zusätzlichen Informationspflichten

Der Richtlinienentwurf enthält in Erwägungsgrund 13 die Aussage, dass für bestimmte Steuergebiete (vgl. auch Artikel 48g) die zu veröffentlichenden Daten eine "große Detailtiefe" aufweisen sollen. Hier sollte sichergestellt werden, dass die für diese Länder zu veröffentlichenden Daten nicht über die Informationen hinausgehen, welche auch in den zukünftigen länderbezogenen Bericht aufzunehmen sind.

Petitum

Unabhängig vom Steuergebiet, für welches Informationen veröffentlicht werden sollen, sind diese inhaltlich identisch mit den entsprechenden Berichtspflichten aus dem "länderbezogenen Bericht" zu definieren.

Der Richtlinienentwurf sieht in Artikel 48c Absatz 4 eine zusätzliche erläuternde Berichtspflicht hinsichtlich der Informationen zu den gezahlten und noch zu zahlenden Ertragsteuern vor. Eine derartige Verpflichtung wurde weder in dem abschließenden Bericht der OECD für ein CBC-Reporting vorgesehen, noch ist eine solche Verpflichtung im europäischen Entwurf für einen länderbezogen Bericht enthalten.

Petitum

Ersatzlose Streichung des Artikels 48c Absatz 4 des Richtlinienentwurfs.

Veröffentlichungsfrist

Artikel 48d Absatz 1 des Richtlinienentwurfs könnte so zu verstehen sein, dass die Veröffentlichung und Zugänglichmachung zeitlich zusammen mit dem Jahresabschluss und Lagebericht und damit spätestens 12 Monate, für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften sogar nur 4 Monate, nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen hat. Eine derartige Anforderung stünde im Widerspruch zum Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 28. Januar 2016² zur künftigen Erstellung eines "länderbezogenen Berichts" nach dem Vorbild des sog. OECD "Country-by-Country Reports". Entsprechend diesem Richtlinienentwurf ist für die Abgabe des künftigen "länderbezogenen Berichts" eine Frist von 15 Monaten nach dem letzten Tag des Steuerjahres des meldepflichtigen Unternehmens vorgesehen.

Da die nach dem hier vorliegenden Richtlinienentwurf zu veröffentlichenden Daten denen des "länderbezogenen Berichts" entsprechen sollen, würde eine Veröffentlichungspflicht zusammen mit Jahresabschluss und Lagebericht zu einer erheblichen faktischen Fristverkürzung führen. Um dies zu vermeiden, ist unbedingt ein zeitlicher Gleichklang der Erfüllung der Berichtspflichten bzgl. eines "länderbezogenen Berichts" und eine Veröffentlichungspflicht bestimmter Daten nach dem hier vorliegenden Richtlinienentwurf sicherzustellen

Petitum

Aufnahme eines ausdrücklichen Hinweises in Artikel 48d des Richtlinienentwurfs, dass eine Pflicht zur Veröffentlichung frühestens mit der Abgabe des "länderbezogenen Berichts" entsprechend dem Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 28. Januar 2016, d. h. 15 Monate nach dem letzten Tag des Steuerjahres zu erfolgen hat.

Keine inhaltliche Prüfung des Ertragsteuerinformationsberichts durch Abschlussprüfer

Aufgrund der gewählten Formulierung könnte Artikel 48f des Richtlinienentwurfs so zu verstehen sein, dass auch eine inhaltliche Prüfung des Ertragsteuerinformationsberichts durch den oder die Abschlussprüfer zu erfolgen hat. Da dies jedoch wohl nicht beabsichtigt ist, sollte die Formulierung überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass eine Prüfungspflicht

Artikel 1 Absatz 2 "Artikel 8aa Absatz 4" des Richtlinienentwurfs zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-25-DE-F1-1.PDF)

sich sicher nur darauf bezieht, "ob" der Ertragsteuerinformationsbericht vorgelegt und zugänglich gemacht wurde.

Petitum

Anpassung der Formulierung in Artikel 48f des Richtlinienentwurfs, um sicherzustellen, dass eine mögliche Prüfungspflicht sich nur darauf bezieht, "ob" der Ertragsteuerinformationsbericht vorgelegt und zugänglich gemacht wurde, und keine inhaltliche Prüfung zu erfolgen hat.